

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Weißenfels (Grünanlagensatzung)

vom 13.Juni 2013

(WSF-Abl. Nr. 06/2013, S.3), geändert durch Satzung vom 09. April 2015 (WSF-ABI. Nr. 4/2015, S. 5)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Weißenfels ihren Einwohnern als öffentliche Einrichtungen nach § 22 der Gemeindeordnung (GO LSA) zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung zur Verfügung gestellten Grünanlagen. Diese Grünanlagen dienen der Gesundheit und Entspannung (Zweckbestimmung).
- (2) Die Bestimmung von Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißenfels erfolgt durch einen öffentlichen bekanntzumachenden Beschluss des Stadtrates. § 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.
- (2) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig. Insbesondere Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung untersagt.
- (3) Hänge in den Grünanlagen, die nach Schneefall zum Rodeln genutzt werden dürfen, werden durch die Stadt im Einzelfall gesondert freigegeben und durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.
- (4) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee und Eisglätten auf den Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.
- (5) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 1. Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen,
 2. Papier, Glas und andere Abfallstoffe wegzuwerfen,
 3. Bänke, Schilder, Hinweise, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 4. Wege zu verändern oder zu beschädigen,
 5. freilebende Tiere zu fangen oder zu beunruhigen und deren Nistplätze und Brutstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 6. Hunde frei oder an einer Hundeleine länger als 2,00 m laufen zu lassen,
 7. zu zelten und Feuer zu machen,
 8. Tonwiedergabegeräte, außer über Kopfhörer, zu betreiben,
 9. die Wege mit Fahrrädern und Krafträdern aller Art zu befahren, es sei denn, dies

- ist Ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung erlaubt oder hierfür wird durch die Stadt eine Genehmigung erteilt,
10. die Notdurft zu verrichten,
 11. in den Grünanlagen vorhandene Denkmäler, Gräber und Gedenksteine zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

§ 3 Spielgeräte

- (1) Spielgeräte in den Grünanlagen sind für Kinder bis 12 Jahre vorgesehen. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielplätze und Skateranlagen, sowie andere besondere Spielgeräte, für die durch eine entsprechende Beschilderung eine andere Altersbegrenzung gilt.
- (2) Es ist untersagt, die Spielgeräte zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

§ 4 Platzverweis

- (1) Aus den Grünanlagen kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch fachlich zuständige Mitarbeiter der Stadt Weißenfels verwiesen werden, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Grünanlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies insbesondere aus Gründen des § 2 Abs. 1 oder der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen notwendig ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die in § 2 Absätze 1,2 und 3 sowie § 3 geregelten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 2. die in § 2 Absatz 5 geregelten Verbote nicht einhält,
 3. einen nach § 4 erteilten Platzverweis nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs.6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Bisherige Grünanlagen

Die in der Satzung über die Benutzung und den Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in der Stadt Weißenfels vom 28. Oktober 2004 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2004 vom 26.11.2004, S.6), geändert durch Satzung vom 25. März 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 4/2010 vom 16.04.2010, S.4) bestimmten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Weißenfels:

1. Sausenhölzchen
2. Kämmereihölzchen
3. Stadtpark
4. Alter Friedhof
5. Neustadtpark

sind öffentliche Grünanlagen der Stadt Weißenfels nach dieser Satzung und von der Außer-Kraft-Tretens-Regelung des § 7 Satz 2 unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in der Stadt Weißenfels vom 28. Oktober 2004 (Weißenfelser Amtsblatt-Nr. 11/2004, S. 6), geändert durch Satzung vom 25. März 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 4/2010, S. 4) außer Kraft.